

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
über die
Regierungen

an
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

nachrichtlich
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag

Bayerisches Landesamt für Statistik
(wahlen@bayern.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-1367-10-21	Bearbeiter Herr Weißmüller	München 14.11.2019
	Telefon / - Fax 089 2192-2581 / -12581	Zimmer WPL6-0238	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. März 2020; Versand der Wahlbenachrichtigungen und Briefwahlunterlagen; Begriff der allgemeinen Dienststunden

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15.
März 2020 geben wir folgende Hinweise:

I. Versand der Wahlbenachrichtigungen und Briefwahlunterlagen

Hinsichtlich der Planungen für die Gemeinde- und Landkreiswahlen ist zu berücksichtigen, dass sich je nach Auswahl des Versanddienstleisters die Beförderungsentgelte ändern können.

Ab 1. Januar 2020 ist der Versand von Wahlbenachrichtigungen und Wahlunterlagen durch die Deutsche Post AG nicht mehr als Dialogpost (früher Infopost) möglich, sondern es gelten grundsätzlich die regulären Portokosten für Briefe und Postkarten. Entsprechendes gilt für Kompakt- und Großbriefe beim Versand von Briefwahlunterlagen. Die Zustellungsdauer reduziert sich dadurch von vier Tagen auf ein bis zwei Tage.

Bei einer optimierten Sendungsaufbereitung können Rabatte (sog. Teilleistungs- und Infrastrukturrabatte) in Anspruch genommen werden. Sofern die Einlieferung der Sendungen bei der Deutschen Post AG durch einen externen Dienstleister (z.B. AKDB, komuna) im Zusammenhang mit Druck, Kuvertierung und Frankierung der Wahlbenachrichtigungen im Briefzentrum erfolgt und dieser Dienstleister selbst eine entsprechende Vereinbarung mit der Deutschen Post AG getroffen hat, ist durch die Gemeinden nichts weiter zu veranlassen. In diesem Fall betragen die Portokosten ca. 0,46 € bis 0,48 € (netto) je Briefsendung.

Sofern durch die Gemeinde kein externer Dienstleister mit Druck, Kuvertierung, Frankierung und Einlieferung im Briefzentrum der Deutschen Post AG beauftragt wurde, können bei einer optimierten Sendungsaufbereitung trotzdem Rabatte in Anspruch genommen werden, die nach der Einlieferungsmenge gestaffelt sind.

Nähere Informationen hierzu finden Sie unter <http://www.deutschepost.de/wahlen>.

Wegen der sehr unterschiedlichen Herangehensweisen der Gemeinden bei der Form (Brief oder Postkarte), der Herstellung (Selbstdruck oder Dienstleister) und der Verteilung (per Boten oder Versand) der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen können wir keine generellen Empfehlungen zur Vorgehensweise oder zur Auswahl eines Versanddienstleisters geben.

Die Deutsche Post AG hat angekündigt, alle Gemeinden in Bayern bis Ende November anzuschreiben und über die Änderungen bei der Dialogpost und bezüglich der Vereinbarung zur Abrechnung der Beförderungsentgelte für nicht freigemachte Wahlbriefe zu informieren. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren vertrieblichen Ansprechpartner der Deutschen Post AG oder eines anderen Versanddienstleisters.

II. Begriff „Allgemeine Dienststunden“ im Kommunalwahlrecht

An uns wurde die Frage herangetragen, wie der Begriff der „allgemeinen Dienststunden“ auszulegen ist, insbesondere ob eine Schließung der Rathäuser an den Brückentagen 23.12., 27.12. und/oder 30.12.2019 auch unter wahlrechtlichen Aspekten möglich ist.

Hierzu teilen wir Folgendes mit:

Wahlvorschläge können nach § 35 Satz 1 GLKrWO erst eingereicht werden, nachdem der Wahlleiter die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen – frühestens am 89. Tag (17.12.2019), spätestens am 66. Tag (09.01.2020) vor dem Wahltag (§ 34 Abs. 1 GLKrWO) – bekannt gemacht hat. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlleiters macht die Gemeinde bekannt, wer sich wann und wo in die Unterstützungslisten eintragen kann (§ 34 Abs. 4 Satz 1 GLKrWO). Im Interesse der Wahlvorschlagsträger, z.B. zur Behebung von Mängeln oder zur Auslegung von Unterstützungslisten, sollte die Bekanntmachung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens möglichst frühzeitig veröffentlicht werden.

Die Wahlvorschläge können dem Wahlleiter zugesandt oder in seinem Dienstgebäude während der allgemeinen Dienststunden übergeben werden (§ 35 Satz 2 GLKrWO). Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge nach Eingang unverzüglich auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und den Beauftragten festgestellte Mängel mitzuteilen (Art. 32 Abs. 1 GLKrWG).

Sind bei neuen Wahlvorschlagsträgern Unterstützungslisten nach Art. 27 GLKrWG erforderlich, sind diese spätestens am Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags (Art. 28 Abs. 1 GLKrWG) und bis zum 41. Tag (03.02.2020) vor dem Wahltag mindestens während der allgemeinen Dienststunden aufzulegen (zu den weiteren Anforderungen an die Eintragungszeiten über die allgemeinen Dienststunden hinaus vgl. § 36 Abs. 4 Satz 2 GLKrWO). Verwaltungsgemeinschaften richten für ihre Mitgliedsgemeinden mindestens einen Eintragungsraum am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ein (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 GLKrWO).

Ferner hält die Gemeinde nach § 18 Abs. 1 GLKrWO die Wählerverzeichnisse ab dem 20. Tag (24.02.2020) bis zum 16. Tag (28.02.2020) vor dem Wahltag (Art. 12

Abs. 2 GLKrWG) während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht bereit.

Nach Nr. 24.1 Abs. 1 GLKrWBek sind allgemeine Dienststunden nicht nur die Parteiverkehrszeiten, sondern die Zeiten, in denen die Bediensteten der Gemeinde regelmäßig anwesend sind. Der Begriff „allgemeine Dienststunden“ ist nicht gleichbedeutend mit den Begriffen „Öffentliche Sprechzeiten“ oder „Sprechstunden“, sondern umfasst die gesamte Zeit des allgemeinen Dienstbetriebs der Gemeinde. Bei gleitender Arbeitszeit ist die Auflegung von Unterstützungslisten während der Kernzeit in der Regel nicht ausreichend; sie sind grundsätzlich während der gesamten Regelarbeitszeit aufzulegen (vgl. Nr. 42.5 Abs. 1 GLKrWBek).

Allgemein dienstfrei sind nach § 5 Abs. 2 AzV (nur) der 24. und der 31.12.. Darüber hinaus kann nur in örtlich bedingten Ausnahmefällen die Anordnung getroffen werden, dass an einzelnen Arbeitstagen der Dienst ganz oder teilweise entfällt (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 AzV). Diese Voraussetzungen werden, soweit es um allgemeine Energieeinsparungsmaßnahmen oder die Berücksichtigung von Urlaubswünschen der Bediensteten geht, regelmäßig nicht erfüllt sein (vgl. hierzu Büchner, Kommunalwahlrecht in Bayern, Kennziffer 21.36, § 36 Rn. 5).

Grundsätzlich ist zur Vermeidung von Wahlanfechtungen sicherzustellen, dass während der allgemeinen Dienststunden die Entgegennahme von Wahlvorschlägen im Dienstgebäude des Wahlleiters sowie die Eintragung in Unterstützungslisten in den festgelegten und bekannt gemachten Eintragungsräumen möglich ist. Außerdem ist sicherzustellen, dass eine unverzügliche Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge durch den Wahlleiter sowie ggf. die Auflegung von Unterstützungslisten gem. Art. 28 Abs. 1 GLKrWG erfolgen kann.

Sofern bereits Unterstützungslisten aufliegen, halten wir die Anwesenheit eines Bediensteten im Eintragungsraum während der allgemeinen Dienststunden und eine Zugänglichkeit zum Dienstgebäude auch für den Fall für erforderlich, dass ein Rathaus allgemein geschlossen ist.

Liegen keine Unterstützungslisten aus, halten wir es im Rahmen des § 35 Satz 2 GLKrWO für vertretbar, wenn der Zugang zum Dienstgebäude zur Übergabe von Wahlvorschlägen an den Wahlleiter, seinen Stellvertreter oder einem Empfangs-

bevollmächtigten auf andere Weise in kurzer Zeit sichergestellt werden kann, beispielsweise durch einen Aushang mit telefonischer Erreichbarkeit. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die dann eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich geprüft und ggf. Unterstützungslisten spätestens am Tag nach der Einreichung, 12 Uhr, aufgelegt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Welsch
Ministerialrat